

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ohre von der Ohremündung (km 3+110) bis Alter Jahrstedter Drömling (km 76+020)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird das Überschwemmungsgebiet Ohre in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ohre werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ_{100}) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Ohre von der Ohremündung (km 3+110) bis Alter Jahrstedter Drömling (km 76+020) verläuft im Landkreis Börde innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Haldensleben, der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, der Stadt Wolmirstedt, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Gemeinde Niedere Börde, im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und der Einheitsgemeinde Stadt Klötze.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 150.000 (HQ_{100})
Lageplan Blatt 1 bis 48	Maßstab 1: 5.000 (HQ_{100}).

Diese 49 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Börde sowie der Stadt Haldensleben, der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, der Stadt Wolmirstedt, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Gemeinde Niedere Börde und dem Altmarkkreis Salzwedel sowie der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und der Einheitsgemeinde Stadt Klötze vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Börde, Gerikestr. 104, 39340 Haldensleben
2. Stadt Haldensleben, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben
3. Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Lange Straße 12, 39646 Oebisfelde-Weferlingen
4. Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
5. Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz
6. Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen
7. Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde
8. Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel
9. Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen
10. Einheitsgemeinde Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze.

§ 2
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Ohre (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 27. 11. 2013



Pleye
Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlage:

Daten-CD mit 49 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes